

Satzung
über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Cuxhaven
(Abfallbewirtschaftungssatzung)
vom 22. November 2017

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Cuxhaven vom 22. November 2017 folgende Satzung über die Abfallbewirtschaftung (Abfallbewirtschaftungssatzung) erlassen:

§ 1
Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - (ehemalige) Hausmülldeponie Heeßel III, An der B 495, Hemmoor-Heeßel,
 - Abfallverwertungsstation in Hemmoor-Heeßel,
 - Kompostplatz bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel,
 - Annahmestelle für gefährliche Abfälle bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel,
 - Annahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte bei der Firma Harrje & Wehrmann GmbH, Bördestraße 12, 27607 Langen-Debestedt,
 - Annahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte bei der Firma Nehlsen GmbH & Co. KG, 27612 Loxstedt
 - Annahmestelle für gefährliche feste Abfälle bei der Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH, Am Kanal 1, 21782 Bülkau

- (ehemalige) Boden und Bauschuttdeponie Langen-Neuenwalde, zwischen Neuenwalde und Debstedt an der L 118,
- Kompostplatz Leeschfeldstraße, 27619 Schiffdorf - Sellstedt,
- Kompostplatz Wachholz/Deelbrügge, 27616 Beverstedt,
- Müllheizkraftwerk der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) am Autobahnzubringer Bremerhaven-Zentrum, Containerplatz, Zur Hexenbrücke 16, 27504 Bremerhaven,
- Deponie Grauer Wall, Wurster Straße 222, 27580 Bremerhaven, der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG),
- Grünabfallannahmestellen in den Gemeinden,
- Elektro- und Elektronikaltgeräte-Sammelcontainer an 8 Standorten (nur Sammelgruppe 3 und 5)

sowie allen zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

Außerdem gehören zur öffentlichen Einrichtung die Bereiche, in denen sich der Landkreis im Rahmen der Abfallbewirtschaftung (Altmetalle, Altpapier, Sperrmüllsortierung, gefährliche Abfälle, Grünabfall) der Einrichtungen Dritter bedient.

§ 2

Umfang der Abfallbewirtschaftung

(1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 - 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 5 dieser Satzung ist Teil der Abfallbewirtschaftung.

(2) Der Landkreis erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushalten sowie die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG. Darüber hinaus erfasst der Landkreis auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie ihm überlassen werden. Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 2 KrWG vorrangig einer Verwertung zuzuführen.

(3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Gefährliche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen,

als sie in Haushaltungen entsprechend § 14 oder in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg jährlich entsprechend § 15 anfallen.

4) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 21. August 1998 (BGBl. I 1998, 2379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S.1061), ausgeschlossen. Die Entsorgung von Altpapier und Altglas nach den §§ 8 und 9 bleibt davon unberührt.

(5) Vom Einsammeln und Befördern sind die in den Anlagen 2 a, 2 b, 3, 4, 5 und 7 (Positivkataloge) aufgeführten Abfälle, mit Ausnahme von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten und Altpapier, ausgeschlossen. §§ 7 und 19 Absatz 1 bleiben unberührt.

(6) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

(7) Soweit Abfälle nach Absatz 3, 4 oder 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer/die Besitzerin zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3

Mitwirkung der Gemeinden und Samtgemeinden und Beauftragung Dritter

(1) Die Stadt Geestland, die Gemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen, Loxstedt, Schiffdorf und Wurster Nordseeküste sowie die Samtgemeinden Börde Lamstedt, Hemmoor und Land Hadeln leisten dem Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung Verwaltungshilfe. Die Einzelheiten regelt eine besondere Verwaltungsvereinbarung.

(2) Die in Absatz 1 genannten Körperschaften setzen nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren die für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Cuxhaven (Abfallgebührensatzung) zu erhebenden Benutzungsgebühren - mit Ausnahme der Gebühren für Abfallgroßbehälter über 1,1 m³ Füllraum - fest und ziehen sie für diesen ein. Sie entscheiden selbständig im Namen des Landkreises. Dies gilt auch für die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500,00 Euro. Sie vermerken ihre Entscheidungen in einer Liste.

(3) Im Namen und im Auftrag des Landkreises Cuxhaven setzen die Karl Meyer Entsorgungsservice GmbH, 21737 Wischhafen (für das Gebiet der Samtgemeinden Börde Lamstedt, Hemmoor und Land Hadeln) und die Nehlsen GmbH & Co KG, 27612 Loxstedt (für das Gebiet der Stadt Geestland und der Gemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen, Loxstedt, Schiffdorf und Wurster Nordseeküste) die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises Cuxhaven fest und ziehen diese ein.

(4) Die Kasse der in Absatz 1 genannten Körperschaften ist Vollstreckungsbehörde für die von diesen festgesetzten Gebühren; die Kasse des Landkreises Cuxhaven ist Vollstreckungsbehörde für die von den in Absatz 3 beauftragten Unternehmen festgesetzten Gebühren.

(5) Der Landkreis kann auch weitere Dritte mit der Gebührenveranlagung und dem Gebühreneinzug beauftragen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer/Eigentümerinnen bewohnter, gewerblich oder freiberuflich genutzter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher/Nießbraucherinnen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer/Abfallbesitzerinnen, insbesondere Mieter/Mieterinnen und Pächter/Pächterinnen, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 6 bis 20 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.

(3) Der Landkreis ist im Einzelfall berechtigt, den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung anzuordnen und deren Benutzung vorzuschreiben.

(4) Der Anschluss wird durch die Bereitstellung eines zugelassenen Abfallbehälters vollzogen.

(5) Auf schriftliche Anzeige ist der/die Anschlusspflichtige oder Abfallbesitzer/Abfallbesitzerinnen vom Benutzungszwang befreit, wenn

- bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden oder
- bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interesse eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3, 4 oder 6 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugelassen ist.

(7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wohngebäude (auch Doppelhaushälften), so gilt jedes selbständig nutzbare Wohngebäude als eigenständiges Grundstück im Sinne dieser Satzung.

(8) Sämtliche Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie in das Abzufahrzeug verladen sind. Es ist verboten, zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen, außer die Erlaubnis des Besitzers liegt vor und es wird nicht gegen andere Rechtsvorschriften verstoßen.

§ 5

Abfallberatung

Der Landkreis berät die Abfallbesitzer / Abfallbesitzerinnen sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 6

Abfalltrennung

(1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle nach Maßgabe der §§ 7 bis 20 durch:

1. Grünabfälle (§ 7),

2. Altpapier (§ 8),
3. Altglas (§ 9),
4. Bauabfälle (§ 10),
5. Sperrmüll (§ 11),
6. Altholz (§ 12),
7. Elektro- und Elektronikaltgeräte, Altbatterien (§ 13),
8. Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen (§ 14),
9. Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) (§ 15),
10. sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall) (§ 16),
11. gewerbliche Siedlungsabfälle/Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (§ 20).

(2) Jeder Abfallbesitzer/jede Abfallbesitzerin hat die in Absatz 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 7 bis 20 zu überlassen.

§ 7

Grünabfälle

(1) Für Grünabfälle (Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Laub, Pflanzenreste und ähnliche Materialien) aus privaten Haushaltungen bietet sich die Kompostierung (Eigenkompostierung) oder anderweitige Verwertung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, an, soweit dies in schadloser, ordnungsgemäßer und zumutbarer Weise möglich ist. Ansonsten können sie dem Landkreis überlassen werden.

(2) Grünabfälle gem. Absatz 1 in Mengen bis 1 m³ können auch an den bekannt gegebenen Sammelstellen angeliefert werden. Größere Mengen können auf den Kompostplätzen Hemmoor-Heeßel, Schiffdorf und Beverstedt sowie auf der Deponie Grauer Wall, Bremerhaven, angeliefert werden. § 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 bleiben unberührt. Daneben werden gebührenpflichtige Straßensammlungen durchgeführt.

§ 8

Altpapier

(1) Altpapier im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.

(2) Altpapier ist dem Landkreis in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (blaue Tonne und Depotcontainer) oder - in Gebieten, die wegen nicht ausreichender Erschließung von den üblichen Müllfahrzeugen nicht angefahren werden können - gebündelt bzw. in Pappkartons zu überlassen.

(3) Für Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder landwirtschaftlich genutzt werden, gilt für die mehr als haushaltsüblich anfallenden Altpapiermengen § 20.

§ 9

Altglas

(1) Altglas im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser), nicht aber Fenster- oder Spiegelglas.

(2) Altglas kann an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer entsorgt werden.

(3) Für Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder landwirtschaftlich genutzt werden, gilt für die mehr als haushaltsüblich anfallenden Altglasmengen § 20.

§ 10

Bauabfälle

(1) Bauabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 sind Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Baustoffe auf Gipsbasis, Baustoffe auf Asbestbasis, Dämmstoffe auf Basis künstlicher Mineralfasern (KMF), Boden und Steine sowie vermischte Bau- und Abbruchabfälle.

(2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle sowie Kunststoffe, Metalle und Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten. Darüber hinaus sind Baustoffe auf Gipsbasis, Baustoffe auf Asbestbasis, Dämmstoffe auf Basis künstlicher Mineralfaser (KFM) und Bauabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten oder mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind (z. B. Schornsteinziegel) voneinander und von anderen Bau- und Abbruchabfällen getrennt zu halten.

(3) Überlassungspflichtige Bauabfälle zur Beseitigung sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.

(4) Die Entsorgung der Bauabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten hat nach den Bestimmungen der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) zu erfolgen.

§ 11

Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte. Das sind insbesondere Matratzen, Möbel, Fahrräder, Fahrradteile, Kinderwagen, Öfen, Herde gemäß Anlage 6 und ähnliche Haushaltsgegenstände. Elektro- und Elektronikaltgeräte können zum Sperrmüll mit angemeldet werden. Sie werden vom Sperrmüll getrennt eingesammelt. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach den §§ 7, 8, 9, 10, 12 Abs. 2 und 14.

(2) Sperrmüll wird auf schriftliche Anforderung mit den vom Landkreis vorgegebenen Formularen (Sperrmüllpostkarte oder Onlineformular) abgefahren. Die Anforderung ist an die vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen zu richten. Der Zeitpunkt der Einsammlung und Beförderung wird den anfordernden Anschluss- und Benutzungspflichtigen mindestens drei Kalendertage vorher bekannt gegeben. Ist die Abfuhr nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung kostenpflichtig, erfolgt die Vergabe des Abfuhrtermins nach Zahlungseingang der Entsorgungsgebühr.

(3) Sperrmüll ist frühestens am Tag vor dem angekündigten Abfuhrtermin, spätestens aber bis 6.00 Uhr am Abfuhrtag an der Grundstücksgrenze bereitzustellen. Sperrmüll ist soweit möglich getrennt nach Materialien (Holz, Metall, usw.) bereitzustellen und so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben.

(4) Abfälle, die kein Sperrmüll sind, und Abfallmengen, die die Mengenbegrenzungen für den Fall einer gebührenfreien Abfuhr überschreiten, sowie Abfallmengen, die im Fall einer gebührenpflichtigen Abfuhr die von der gezahlten Gebühr abgedeckten Mengen überschreiten, werden nicht abgefahren.

Nach der Abfuhr sind Abfallreste sowie nicht abgefahrene Abfälle unverzüglich von den Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern von der Straße und dem Gehweg zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Sperrmüll kann von den Entsorgungspflichtigen auch selbst an den dafür zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen - Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel und Müllheizkraftwerk Bremerhaven der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) in Bremerhaven - angeliefert werden. Für Einzelstücke, die die in Absatz 3 genannten Maße überschreiten, besteht die Pflicht zur Selbstanlieferung nach § 19 Abs. 1.

§ 12

Altholz

(1) Altholz im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind zu Abfällen gewordene gebrauchte Erzeugnisse, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen.

(2) Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll entsorgt wird, ist es dem Landkreis an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen. Altholz der Altholzkategorie A IV gemäß § 2 Ziffer 4 d der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) kann nur beim Müllheizkraftwerk der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) in Bremerhaven und bei der Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH in Bülkau angeliefert werden.

§ 13

Elektro- und Elektronikaltgeräte, Altbatterien

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 7 sind die im Anhang I des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG) aufgeführten Geräte (Anlage 6). Die Altgeräte aus privaten Haushaltungen, von Endnutzern und Vertreibern sind dem Landkreis zu überlassen, soweit sie nicht an die Vertreter oder Hersteller zurückgegeben werden. Sie können an den in § 1 Abs. 3 aufgeführten Annahmestellen für Elektro- und Elektronikschrott angeliefert werden (Bringsystem). Elektro- und

Elektronikaltgeräte werden auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gemäß § 11 abgefahren (Holsystem); die Gewichtsbeschränkung gilt für diese Geräte nicht. Elektro- und Elektronikaltgeräte sind vom übrigen Sperrmüll getrennt bereitzustellen.

(2) Nachtspeicheröfen und Photovoltaikanlagen werden nicht mit dem Sperrmüll abgefahren. Sie müssen bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel angeliefert werden. Nachtspeicheröfen sind staubdicht zu verpacken.

(3) Geräte-Alt-Batterien sind, soweit sie nicht vom Elektro- und Elektronikaltgerät umschlossen sind, zu entnehmen. Sie können dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen und/ oder an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Sammelfahrzeug durch Übergabe an die vom Landkreis Beauftragten überlassen werden.

§ 14

Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen

(1) Gefährliche Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 8 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.

(2) Gefährliche Abfälle sind an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Sammelfahrzeug durch Übergabe an die vom Landkreis Beauftragten zu überlassen. Gefährliche Abfälle können daneben auch an der Annahmestelle bei der Abfallverwertungsstation in Hemmoor-Heeßel sowie – zu den vom Betreiber festgelegten Zeiten und Bedingungen - am Containerplatz beim Müllheizkraftwerk der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) in Bremerhaven oder an der Annahmestelle bei der Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH in Bülkau (hier nur feste gefährliche Abfälle) abgegeben werden.

§ 15

Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

(1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 9 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr

als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) können dem Landkreis - getrennt nach Abfallarten - an der Annahmestelle bei der Abfallverwertungsstation in Hemmoor-Heeßel sowie - zu den vom Betreiber festgelegten Zeiten und Bedingungen - am Containerplatz beim Müllkraftwerk der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) in Bremerhaven oder an der Annahmestelle bei der Fa. Freimuth Abbruch und Recycling GmbH in Bülkau durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden.

§ 16

Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

(1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 10 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 7 bis 15 fallen oder nach § 2 Abs. 3, 4 oder 6 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).

(2) Restabfall ist in den nach § 17 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Restabfallbehälter gem. § 17 Abs. 1 Ziffer 1 sind mit einer gültigen Gebührenmarke zu versehen. Restabfallbehälter ohne gültige Gebührenmarke werden nicht entleert.

(3) Restabfall aus privaten Haushaltungen wird in der Regel vorbehaltlich der Sonderregelung nach § 17 Abs. 3 alle zwei Wochen abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird im Abfuhrkalender bekannt gegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt § 24 entsprechend.

Restabfallkleinbehälter gem. § 17 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 mit Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen werden vierzehntäglich, Abfallgroßbehälter mit 1,1 m³ auf Abruf, mindestens aber einmal pro Monat, Abfallgroßbehälter über 1,1 m³ Füllvolumen auf Abruf abgefahren.

(4) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 4 Abs. 2 am Abfuhrtag ab 06.00 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne

Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Landkreis kann im Einzelfall einen anderen Aufstellplatz bestimmen, wenn das Einsammeln am Anfallort entsprechend Satz 1 nicht möglich ist. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger/Fußgängerinnen nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

(5) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Ein zur Abfuhr bereitgestellter fester Abfallbehälter darf ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten. Abfallsäcke, die von dem mit der Abfallsammlung beauftragten Personal zum Zweck der Entsorgung an das Sammelfahrzeug getragen werden müssen, dürfen ein Gesamtgewicht von 25 kg nicht überschreiten. Die Entsorgungspflicht des Landkreises entfällt, wenn der Abfuhrbehälter oder die Abfallsäcke nicht ordnungsgemäß bereitgestellt werden.

(6) Können die Abfallbehälter aus einem von dem/der Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Eine Entleerung des Abfallbehälters erfolgt nicht, soweit dieser von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle enthält.

(7) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige/die Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung bzw. Erstattung.

(8) Die Absätze 2 bis 7 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 entsprechend, soweit sich aus den §§ 7 bis 15 nichts anderes ergibt.

§ 17

Zugelassene Abfallbehälter und Mindestvolumen

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Restabfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l oder 240 l Füllvolumen

2. Restabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises mit 20 l, 60 l und 80 l Füllvolumen
3. Abfallgroßbehälter mit 1,1 bis 40 m³ Füllvolumen
4. Abfallpressbehälter mit 10 bis 33 m³ Füllvolumen

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 genannten Abfallbehälter.

(2) Der Landkreis stellt dem/der Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls zugelassenen Abfallbehälter mit Ausnahme der Abfallgroßbehälter mit mehr als 1,1 bis 40 m³ Füllvolumen und der Abfallpressbehälter zur Verfügung.

Die Ausgabe der Abfallbehälter nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 erfolgt über die Stadt Geestland, die Gemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen, Loxstedt, Schiffdorf und Wurster Nordseeküste sowie die Samtgemeinden Börde Lamstedt, Hemmoor und Land Hadeln.

Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind von dem/der Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, er/sie hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei übermäßiger Verschmutzung zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der/die Anschlusspflichtige, falls er/sie nicht nachweist, dass ihn/sie insoweit kein Verschulden trifft.

(3) Der/die Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter aus. Dabei ist folgendes Behältervolumen mindestens vorzuhalten:

1. je Haushalt mit bis zu vier Personen ist bei vierzehntäglicher Abfuhr ein Mindestbehältervolumen von 10 l/Person/Woche vorzuhalten, je Haushalt mit bis zu zwei Personen kann auf Antrag auch ein Restabfallbehälter gewählt werden, der bei vierwöchentlicher Abfuhr einem nutzbaren Füllvolumen von mindestens 10 l/Person/Woche entspricht.
2. Haushalte mit mehr als vier Personen haben bei vierzehntäglicher Abfuhr ein Mindestbehältervolumen von 80 l vorzuhalten. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die gewerblich oder freiberuflich genutzt werden und bei gemischt zu Wohnzwecken und gewerblich oder freiberuflich genutzten Grundstücken, sofern für den gewerblich oder freiberuflich genutzten Teil kein gesonderter Abfallbehälter zur Verfügung steht. Auf Antrag kann in Einzelfällen für gewerblich oder freiberuflich oder bei gemischt zu Wohnzwecken und gewerblich oder freiberuflich genutzten Grundstücken ein geringeres Restabfallbehältervolumen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtkapazität ausreicht. Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2 1. Halbsatz bleiben unberührt.

3. Haushalte auf nachgewiesenen Wochenendhausgrundstücken und auf sonstigen als Nebenwohnsitz im Sinne von § 17 Abs. 6 Satz 3 genutzten Grundstücken haben bei vierwöchentlicher Abfuhr ein Mindestbehältervolumen von 20 l vorzuhalten.

Haushalt im Sinne dieser Vorschrift ist jede von einer oder mehreren Personen bewohnte Wohnung, in der insbesondere durch eine Koch- und Schlafgelegenheit die Möglichkeit einer eigenen Haushaltsführung gegeben ist.

Von einer eigenen Haushaltsführung ist im Zweifel nicht auszugehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass mit auf demselben Grundstück lebenden nahen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft gelebt wird.

Personen im Sinne dieser Vorschrift sind die nach dem Melderegister der jeweiligen Stadt /Gemeinde/ Samtgemeinde auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner/ Einwohnerinnen.

- (4) Für benachbarte anschluss- und benutzungspflichtige Grundstücke können auf Antrag ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit nach Absatz 3 ausreichender Gesamtkapazität zur Verfügung gestellt werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.

- (5) Sollten Anhaltspunkte vorliegen, dass der/die Anschlusspflichtige ein zu geringes Behältervolumen vorhält, kann der Landkreis festlegen, welches Behältervolumen abweichend von Absatz 3 als erforderlich anzusehen und welche Behälterart zu verwenden ist. Anhaltspunkte liegen insbesondere vor, wenn der Restabfall im vorgehaltenen Abfallbehälter verpresst wird, wenn das Grundstück von einer außergewöhnlich großen Personenzahl bewohnt wird, wiederholt Beistellsäcke für vorübergehend verstärkt anfallenden Restabfall zusätzlich zur Abfuhr bereitgestellt werden oder wenn Restmüll wiederholt in nicht zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitgestellt wird.

- (6) In Gebieten, die wegen nicht ausreichender Erschließung von den üblichen Müllfahrzeugen nicht angefahren werden können, wird eine regelmäßige Müllabfuhr mit einem Sacksystem durchgeführt. Eine entsprechende Festsetzung kann vom Landkreis vorgenommen werden. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die nachweislich nur an Wochenenden und in Urlaubszeiten genutzt werden, sowie für sonstige als Nebenwohnsitz, also nicht ständig genutzte Grundstücke. Desgleichen können in Einzelfällen, in denen nachweislich das Aufstellen von Abfallbehältern nicht möglich ist und in denen das Wohngebäude mehr als 200 m von der nächsten ausreichend befestigten Straße entfernt liegt, Abfallsäcke vorgeschrieben werden. Der Landkreis bzw. die von ihm beauftragten Abfuhrunternehmen stellen in diesen Fällen je Kalenderjahr die erforderlichen Abfallsäcke zur Verfügung.

- (7) Für vorübergehend verstärkten Abfallanfall dürfen neben den Abfallbehältern nur amtlich zugelassene Abfallsäcke mit 60 l Füllvolumen verwendet werden, die bei den Vertriebsstellen (in der

Regel die örtlichen Einzelhandelsgeschäfte) käuflich zu erwerben sind. Bei den beauftragten Unternehmen und Vertriebsstellen noch vorhandene Säcke mit 20 l und 80 l Füllvolumen dürfen zu diesem Zweck weiterverkauft und verwendet werden, bis die Vorräte aufgebraucht sind.

§ 18

Abfallgroßbehälter, Abfallpressbehälter

Abfallgroßbehälter mit mehr als 1,1 m³ Füllvolumen und Abfallpressbehälter stellt der Landkreis nicht zur Verfügung. Sie sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf eigene Kosten anzumieten, sofern keine Eigenbehälter genutzt werden. Bei Abfallgroßbehältern mit 1,1 m³ Füllvolumen besteht ein Wahlrecht zwischen vom Landkreis gestellten oder selbst angeschafften Behältern. Die Behälter sind von den beauftragten Entsorgungsfirmen abfahren zu lassen. Die Behälter müssen als Gleit- oder Absetzbehälter nach DIN-Norm Bauart zugelassen sein, so dass für die beauftragten Entsorgungsfirmen ein zügiges Verladen möglich ist.

§ 19

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Besitzer/Besitzerinnen von Abfällen nach § 2 Abs. 5 und § 11 Abs. 4 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 4 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.

(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen kann durch eine Satzung geregelt werden.

(3) Die Selbstanlieferung im Pkw durch Besitzer/Besitzerinnen von Restabfall im Sinne von § 16 in Kleinmengen bis 0,5 m³ Kofferrauminhalt zur Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel und zur Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) in Bremerhaven ist zulässig. Daneben ist die Anlieferung von Sperrmüll im Sinne von § 11 zulässig.

(4) Die an der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel, dem Kompostplatz Hemmoor-Heeßel, der Annahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte bei der Firma Harje & Wehrmann GmbH in Langen-Debstedt, der Annahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte bei der Firma Nehlsen GmbH & Co. KG, Loxstedt, der Annahmestelle für feste gefährliche Abfälle bei der Firma Freimuth Abbruch

und Recycling GmbH in Bülkau sowie am Müllheizkraftwerk und der Deponie Grauer Wall der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH in Bremerhaven zur Entsorgung bzw. Zwischenlagerung zugelassenen Abfallarten sind den Anlagen 2 a, 2 b, 3, 4, 5 und 7 (Positivkataloge) zu dieser Satzung zu entnehmen. Soweit die Annahmestelle bei der Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH in Bülkau auch für andere Abfälle als gefährliche Abfälle aus Haushaltungen (§ 14) und Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (§ 15) zugelassen ist, erfolgt die Annahme und Entsorgung dieser Abfälle nicht im Auftrag und in der Verantwortung des Landkreises Cuxhaven.

§ 20

Gewerbliche Siedlungsabfälle/Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

(1) Abfälle zur Beseitigung/Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen sowie gewerbliche Siedlungsabfälle werden grundsätzlich gemeinsam mit dem Hausmüll eingesammelt und abgefahren, soweit sich aus den §§ 6 bis 16 nichts anderes ergibt. Für diese Abfälle gelten die Vorschriften der §§ 17 und 19, soweit nachfolgend nichts Besonderes bestimmt ist.

(2) Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle im Sinne des § 7 der „Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen“ (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV, in der jeweils gültigen Fassung) die nicht verwertet werden, haben diese dem Landkreis zu überlassen und dafür einen Restabfallbehälter nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 Ziffer 2 zu nutzen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle/Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Verwertung, sind mindestens entsprechend den Vorgaben des § 3 Abs. 1 der Gewerbeabfallverordnung getrennt nach Fraktionen bereitzustellen.

(4) In besonders begründeten Fällen kann der Landkreis Ausnahmen zulassen.

§ 20 a

Einschränkungen bei der Annahme von Abfällen

(1) Der Landkreis kann bei der Annahme von Abfällen an den von ihm betriebenen Annahmestellen aus betrieblichen Gründen den Umfang der einzelnen Anlieferungen beschränken oder die Annahme bestimmter Abfälle zeitweilig aussetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass - soweit es sich um

Abfälle handelt, für die eine Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 KrWG besteht - eine Annahme an anderen Annahmestellen möglich ist.

(2) Die Annahme von Abfällen, die außerhalb des Kreisgebietes angefallen sind, bedarf der Genehmigung des Landkreises. Bei fehlender Genehmigung kann die Annahme abgelehnt werden.

§ 21

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Einsammlungs-, Beförderungs-, Behandlungs- oder Entsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen. Für die Modellversuche können auch abweichende Regelungen von dieser Satzung bestimmt werden.

§ 22

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der/die Anschlusspflichtige hat dem Landkreis, der Stadt Geestland, den Gemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen, Loxstedt, Schiffdorf und Wurster Nordseeküste sowie den Samtgemeinden Börde Lamstedt, Hemmoor und Land Hadeln für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer/die Eigentümerin zur Anzeige verpflichtet.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallbewirtschaftung betreffen.

(3) Der/die Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 6 Abs. 2 und Verwertung von Abfällen nach § 4 Abs. 3 durch den Landkreis zu dulden.

§ 23

Gebühren, Entgelte

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung) sowie Entgelte.

(2) Für die Festsetzung und Einziehung der Gebühren gelten § 3 dieser Satzung sowie die Regelung der Abfallgebührensatzung.

§ 24

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Hinweise werden in Abstimmung mit dem Landkreis von der betroffenen Körperschaft veröffentlicht.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung als Eigentümer/Eigentümerin eines Grundstückes dieses nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung als Anschlusspflichtige/r oder anderer Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin die auf dem Grundstück oder sonst bei ihr/ihm anfallenden Abfälle nicht dem Landkreis überlässt,
 3. entgegen § 4 Abs. 8 dieser Satzung zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle ohne die Erlaubnis des Besitzers durchsucht oder einzelne Teile daraus entfernt,
 4. entgegen § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 und 3 dieser Satzung Altpapier, Altglas, verwertbare Verpackungsabfälle, soweit es nicht unerhebliche Mengen ausmacht, oder gefährliche Abfälle aus Haushaltungen in die Restmüllentsorgung gibt,

5. entgegen § 11 Abs. 1 und 3 dieser Satzung nicht dem Sperrmüll unterliegende Gegenstände bereitstellt,
 6. entgegen § 11 Abs. 2 dieser Satzung die Abfälle (Sperrmüll) nicht so bereitstellt, dass eine Verunreinigung der Umgebung ausgeschlossen ist,
 7. entgegen § 16 Abs. 4 und 5 dieser Satzung
 - a) die Abfälle in den Behälter einstampft, einschlämmt oder einklemmt, so dass dadurch eine ordnungsgemäße Entleerung nicht möglich ist,
 - b) den Weisungen der Beauftragten des Landkreises Cuxhaven nicht Folge leistet.
 8. entgegen § 17 Abs. 1 dieser Satzung seine/ihre Abfälle in nicht zugelassenen Behältnissen bereitstellt,
 9. entgegen § 17 Abs. 3 dieser Satzung kein ausreichendes Behältervolumen vorhält,
 10. entgegen § 20 Abs. 3 dieser Satzung unsortierte Müllfraktionen bereitstellt,
 11. entgegen § 22 dieser Satzung
 - a) als Anschlusspflichtiger/Anschlusspflichtige das Vorliegen, den Umfang und die Veränderung der Anschlusspflicht nicht der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde anzeigt
 - b) der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde keine Auskunft über die Art, Beschaffenheit und Menge der bei ihm/ihr anfallenden Abfälle gibt
 - c) seinen/ihren Duldungspflichten nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Cuxhaven vom 10. Dezember 2014 außer Kraft.

Cuxhaven, den 24. November 2017

Landkreis Cuxhaven

Bielefeld

Landrat

ANLAGE 1

zu § 2 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Cuxhaven vom 22. November 2017

Von der Entsorgung des Landkreises Cuxhaven ausgeschlossene Abfälle (Negativkatalog)

Abfallschlüssel nach der Abfall- verzeichnis- Verordnung (AVV)	Kapitelbezeichnung; Gruppenbezeichnung; Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.

01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und –abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und –abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 10	Metallabfälle
02 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a. n. g.
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst-, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- u. Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

02 04 99	Abfälle a. n. g.
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a. n. g.
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a. n. g.
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 99	Abfälle a. n. g.
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 09	Kalkschlammabfälle
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.
04	Abfälle aus der Leder, Pelz- und Textilindustrie
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle

04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltige, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 99	Abfälle a. n. g.

04 02 Abfälle aus der Textilindustrie

04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 99	Abfälle a. n. g.

05 Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse

05 01 Abfälle aus der Erdölraffination

05 01 02*	Entsalzungsschlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltungen
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 01 17	Bitumen
05 01 99	Abfälle a. n. g.

05 06 Abfälle aus der Kohlepyrolyse

05 06 01*	Säureteere
05 06 03*	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a. n. g.

05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und –transport
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a. n. g.
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03	Abfälle HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 02 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung die gefährliche Stoffe enthalten
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen

06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08	Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigment und Farbgebern
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13	Abfälle aus anorganisch- chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Basen
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
06 13 99	Abfälle a. n. g.
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände

07 01 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99 Abfälle a. n. g.

07 02 Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern

07 02 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 14* Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15 Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 16* Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten
07 02 17 siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99 Abfälle a. n. g.

07 03 Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)

07 03 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99 Abfälle a. n. g.

07 04 Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmittel (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden

07 04 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

- 07 04 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 04 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
- 07 04 13* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 04 99 Abfälle a. n. g.

07 05 Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika

- 07 05 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 05 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 05 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 05 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 05 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 05 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
- 07 05 13* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 05 14 feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
- 07 05 99 Abfälle a. n. g.

07 06 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln

- 07 06 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 06 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 06 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 06 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 06 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 06 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
- 07 06 99 Abfälle a. n. g.

07 07 Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.

- 07 07 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 07 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 07 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 07 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 07 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 07 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
- 07 07 99 Abfälle a. n. g.

08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffe, Dichtungsmassen und Druckfarben
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 99	Abfälle a. n. g.
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 19*	Dispersionsöl
08 03 99	Abfälle a. n. g.
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmasseabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 11*	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17	Harzöle
08 04 99	Abfälle a. n. g.
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle

08 05 01*

Isocyanatabfälle

09

Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01

Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 01*

Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis

09 01 02*

Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis

09 01 03*

Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis

09 01 04*

Fixierbäder

09 01 05*

Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder

09 01 06*

silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle

09 01 11*

Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen

09 01 12

Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen

09 01 13*

wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen

09 01 99

Abfälle a. n. g.

10

Abfälle aus thermischen Prozessen

10 01

Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)

10 01 04*

Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung

10 01 05

Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form

10 01 07

Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen

10 01 09*

Schwefelsäure

10 01 13*

Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen

10 01 14*

Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 01 16*

Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 01 17

Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen

10 01 18*

Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 01 20*

Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung die gefährliche Stoffe enthalten

10 01 22*

wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 01 23

wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen

10 01 26

Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung

10 01 99

Abfälle a. n. g.

10 02

Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie

10 02 07*

festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

- 10 02 08 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
- 10 02 10 Walzzunder
- 10 02 11* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 02 12 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
- 10 02 13* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 02 14 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
- 10 02 15 andere Schlämme und Filterkuchen
- 10 02 99 Abfälle a. n. g.

10 03 Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie

- 10 03 02 Anodenschrott
- 10 03 04* Schlacken aus der Erstsammelze
- 10 03 05 Aluminiumoxidabfälle
- 10 03 08* Salzschlacken aus der Zweitsammelze
- 10 03 09* schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze
- 10 03 15* Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
- 10 03 16 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
- 10 03 17* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
- 10 03 18 Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
- 10 03 19* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 03 20 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
- 10 03 21* andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 22 andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
- 10 03 23* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 24 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
- 10 03 25* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 26 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
- 10 03 27* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 03 28 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
- 10 03 29* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
- 10 03 30 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
- 10 03 99 Abfälle a. n. g.

10 04 Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie

- 10 04 01* Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
- 10 04 02* Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)
- 10 04 03* Calciumarsenat
- 10 04 04* Filterstaub
- 10 04 05* andere Teilchen und Staub
- 10 04 06* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung

10 04 07* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99 Abfälle a. n. g.

10 05 Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie

10 05 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03* Filterstaub
10 05 04 andere Teilchen und Staub
10 05 05* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlichen Mengen abgeben
10 05 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99 Abfälle a. n. g.

10 06 Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie

10 06 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03* Filterstaub
10 06 04 andere Teilchen und Staub
10 06 06* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99 Abfälle a. n. g.

10 07 Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie

10 07 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04 andere Teilchen und Staub
10 07 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99 Abfälle a. n. g.

10 08 Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie

10 08 04 Teilchen und Staub
10 08 08* Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 09 andere Schlacken
10 08 10* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen

- 10 08 12* Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält
- 10 08 13 Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
- 10 08 14 Anodenschrott
- 10 08 15* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 08 16 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
- 10 08 17* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 08 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
- 10 08 19* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 08 20 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
- 10 08 99 Abfälle a. n. g.

10 09 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl

- 10 09 03 Ofenschlacke
- 10 09 05* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen
- 10 09 06 Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
- 10 09 07* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen
- 10 09 08 Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
- 10 09 09* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 09 10 Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 09 09 fällt
- 10 09 11* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 09 12 andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
- 10 09 13* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 09 14 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
- 10 09 15* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 09 16 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
- 10 09 99 Abfälle a. n. g.

10 10 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen

- 10 10 03 Ofenschlacke
- 10 10 05* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen
- 10 10 07* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen
- 10 10 08 Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
- 10 10 09* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 10 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
- 10 10 11* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 10 12 andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
- 10 10 13* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 10 14 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
- 10 10 15* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 10 16 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
- 10 10 99 Abfälle a. n. g.

10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen

- 10 11 05 Teilchen und Staub
- 10 11 09* Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
- 10 11 10 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
- 10 11 11* Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)
- 10 11 13* Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 14 Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
- 10 11 15* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 16 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
- 10 11 17* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
- 10 11 19* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 99 Abfälle a. n. g.

10 12 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug

- 10 12 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 12 06 verworfene Formen
- 10 12 09* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 12 10 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
- 10 12 11* Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
- 10 12 12 Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
- 10 12 99 Abfälle a. n. g.

10 13 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen

- 10 13 01 Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
- 10 13 04 Abfälle aus der Lazineerung und Hydratisierung von Branntkalk
- 10 13 07 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 13 09* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
- 10 13 10 Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
- 10 13 11 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
- 10 13 12* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 13 13 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
- 10 13 99 Abfälle a. n. g.

10 14 Abfälle aus Krematorien

- 10 14 01* quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung

11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a. n. g.
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
10 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99	Abfälle a. n. g.
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02*	andere Abfälle
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
11 05 01	Hartzink
11 05 02	Zinkasche
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälle a. n. g.

- 12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
- 12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
- 12 01 02 Eisenstaub und –teilchen
12 01 03 NE-Metallfeil- und –drehspäne
12 01 04 NE-Metallstaub und –teilchen
12 01 06* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08* halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und –lösungen
12 01 09* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und –lösungen
12 01 10* synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12* gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 18* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19* biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 99 Abfälle a. n. g.
- 12 03 Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)**
- 12 03 01* wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02* Abfälle aus der Dampfentfettung
- 13 Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)**
- 13 01 Abfälle von Hydraulikölen**
- 13 01 01* Hydrauliköle, die PCB enthalten
13 01 04* chlorierte Emulsionen
13 01 05* Nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10* Nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11* synthetische Hydrauliköle
13 01 12* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13* andere Hydrauliköle
- 13 02 Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen**
- 13 02 04* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05* Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle

13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06*	
13 03 07*	Nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04	Bilgenöle
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 02*	Benzin
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08	Ölabfälle a. n. g.
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02*	andere Emulsionen
13 08 99*	Abfälle a. n. g.
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 und 08 fallen)
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)

- 15 01 10 * Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 15 01 11* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse

15 02 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung

- 15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)

- 16 01 03 Altreifen
- 16 01 04* Altfahrzeuge
- 16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
- 16 01 07* ÖlfILTER
- 16 01 08* quecksilberhaltige Bauteile
- 16 01 09* Bauteile, die PCB enthalten
- 16 01 10* explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)
- 16 01 11* asbesthaltige Bremsbeläge
- 16 01 13* Bremsflüssigkeiten
- 16 01 14* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 01 15 Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
- 16 01 16 Flüssiggasbehälter
- 16 01 17 Eisenmetalle
- 16 01 18 Nichteisenmetalle
- 16 01 19 Kunststoffe

- 16 01 21* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
- 16 01 22 Bauteile a. n. g.
- 16 01 99 Abfälle a. n. g.

16 02 Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile

- 16 02 09* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
- 16 02 10* gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
- 16 02 11* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten
- 16 02 12* Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
- 16 02 13* gefährliche Bauteile ⁽²²⁾ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 und 16 02 12 fallen
- 16 02 14 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
- 16 02 15* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile
- 16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen

16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnissen
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 07*	metallisches Quecksilber
16 04	Explosivabfälle
16 04 01*	Munitionsabfälle
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	andere Explosivabfälle
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässer (außer 05 und 13)
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	Abfälle a. n. g.
16 08	Gebrauchte Katalysatoren
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten a. n. g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

16 09		Oxidierende Stoffe
16 09 01*		Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
16 09 02*		Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03*		Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
16 09 04*		oxidierende Stoffe a. n. g.
16 10		Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 10 01*		wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02		wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03*		wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04		wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
16 11		Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 01*		Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02		Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03*		andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04		andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05*		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
17		Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01		Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 06*	J	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 02		Holz, Glas und Kunststoffe
17 02 04*	J	Glas, Kunststoffe und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03		Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01*	J	Kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 03*		Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04		Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 09*		Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*		Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 05		Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut

17 05 03*		Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05*		Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 07*		Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08		Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06		Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 03*	J	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 08		Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 01*	J	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 09		Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 01*		Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*		Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03*	J	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)
18		Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01		Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 02		Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03*		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 06*		Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 16 fallen
18 01 08*		zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 10*		Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02		Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 02*		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 05*		Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07*		zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 02 08		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen

19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen

- 19 01 02 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
- 19 01 05* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 19 01 06* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
- 19 01 07* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 19 01 10* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
- 19 01 11* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 01 13* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 19 01 15* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 19 01 17* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 01 18 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
- 19 01 19 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
- 19 01 99 Abfälle a. n. g.

19 02 Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)

- 19 02 04* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
- 19 02 05* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 06 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
- 19 02 07* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
- 19 02 08* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 09* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 10 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
- 19 02 11* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 99 Abfälle a. n. g.

19 03 Stabilisierte und verfestigte Abfälle

- 19 03 04* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen
- 19 03 06* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
- 19 03 08* teilweise stabilisiertes Quecksilber

19 04 Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung

- 19 04 01 verglaste Abfälle
- 19 04 02* Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 19 04 03* nicht verglaste Festphase
- 19 04 04 wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern

19 06 Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen

- 19 06 03 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen

19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a. n. g.
19 07	Deponiesickerwasser
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11	Abfälle aus der Alölaufbereitung
19 11 01*	gebrauchte Filtertone
19 11 02*	Säureteere
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung

19 11 99	Abfälle a. n. g.
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 04	Fäkalschlamm

* = gefährlicher Abfall im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 1324) - entsprechend § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 212) in den z. Zt. gültigen Fassungen

(22) Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

Gemäß § 20 Abs. 2 KrWG sind die im Negativkatalog aufgeführten Abfälle von der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht ausgeschlossen.

Soweit gefährliche Abfälle (* und * J) als Sonderabfälle von der Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Cuxhaven ausgeschlossen sind, wird auf

die Beachtung der §§ 16 bis 18 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) (Andienungspflicht gegenüber der Zentrale Stelle für Sonderabfälle) hingewiesen.

ANLAGE 2 a
zu § 19 Abs. 4 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung
im Landkreis Cuxhaven vom 22. November 2017

Das Müll-Heiz-Kraftwerk der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH ist für die Entsorgung (Verbrennung) der nachfolgenden Abfallarten zugelassen (Positivkatalog):

Abfallschlüssel nach der Abfall- verzeichnis- Verordnung (AVV)	Kapitelbezeichnung; Gruppenbezeichnung; Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 99	A Abfälle a. n. g.
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 99	A Abfälle a. n. g.
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	A Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06	A tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	A Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 99	A Abfälle a. n. g.
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 01	A Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	A Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	A für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	A Abfälle a. n. g.

02 03 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- u. Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse

- 02 03 01 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
 02 03 02 A Abfälle von Konservierungsstoffen
 02 03 03 A Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
 02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
 02 03 05 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 02 03 99 A Abfälle a. n. g.

02 04 Abfälle aus der Zuckerherstellung

- 02 04 03 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 02 04 99 A Abfälle a. n. g.

02 05 Abfälle aus der Milchverarbeitung

- 02 05 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
 02 05 02 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 02 05 99 A Abfälle a. n. g.

02 06 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren

- 02 06 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
 02 06 02 A Abfälle von Konservierungsstoffen
 02 06 03 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

02 07 Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)

- 02 07 01 Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
 02 07 02 Abfälle aus der Alkoholdestillation
 02 07 03 A Abfälle aus der chemischen Behandlung
 02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
 02 07 05 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 02 07 99 A Abfälle a. n. g.

03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe

03 01 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln

- 03 01 01 Rinden und Korkabfälle
 03 01 04* A Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
 03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
 03 01 99 A Abfälle a. n. g.

03 03 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe

- 03 03 01 Rinden- und Holzabfälle
 03 03 05 A De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
 03 03 07 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfälle
 03 03 08 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
 03 03 10 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
 03 03 99 A Abfälle a. n. g.

04 Abfälle aus der Leder, Pelz- und Textilindustrie

04 01 Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie

- 04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
 04 01 99 A Abfälle a. n. g.

04 02 Abfälle aus der Textilindustrie

- 04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
 04 02 10 Organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
 04 02 15 Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
 04 02 20 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
 04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
 04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
 04 02 99 A Abfälle a. n. g.

05 Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse

05 01 Abfälle aus der Erdölraffination

- 05 01 03* A Bodenschlämme aus Tanks
 05 01 06* A ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltungen
 05 01 14 Abfälle aus Kühlkolonnen
 05 01 17 A Bitumen
 05 01 99 A Abfälle a. n. g.

05 06 Abfälle aus der Kohlepyrolyse

- 05 06 99 A Abfälle a. n. g.

05 07 Abfälle aus Erdgasreinigung und –transport

- 05 07 99 A Abfälle a. n. g.

06 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen

06 04		Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
06 04 05*	A	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 05		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 02*	A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09		Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
06 09 99	A	Abfälle a. n. g.
06 11		Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
06 11 99	A	Abfälle a. n. g.
06 13		Abfälle aus anorganischen-chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 03		Industrieruß
06 13 99	A	Abfälle a. n. g.
07		Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 12	A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	A	Abfälle a. n. g.
07 02		Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetische Gummi und Kunstfasern
07 02 01*	A	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 08*	A	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 10*	A	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 12	A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13		Kunststoffabfälle
07 02 16*	A	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten
07 02 99	A	Abfälle a. n. g.
07 03		Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 10*	A	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 12	A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	A	Abfälle a. n. g.

07 04		Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
07 04 12	A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 99	A	Abfälle a. n. g.
07 05		Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 05 12	A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 99	A	Abfälle a. n. g.
07 06		Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 12	A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99	A	Abfälle a. n. g.
07 07		Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
07 07 12	A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99	A	Abfälle a. n. g.
08		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 01		Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11*	A	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12		Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 14		Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 15*	A	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16		wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 18		Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 20	A	Wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 99	A	Abfälle a. n. g.
08 02		Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 99	A	Abfälle a. n. g.

- 08 03 Abfälle aus HZVA von Druckfarben**
- 08 03 07 A wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 13 Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 15 Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14
 fallen
08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 99 A Abfälle a. n. g.
- 08 04 Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich
wasserabweisender Materialien)**
- 08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter
 08 04 99 fallen
08 04 12 Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen,
 die unter 08 04 11 fallen
08 04 14 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit
 Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
08 04 17* A Harzöle
08 04 99 A Abfälle a. n. g.
- 09 Abfälle aus der fotografischen Industrie**
- 09 01 Abfälle aus der fotografischen Industrie**
- 09 01 07 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen
 enthalten
09 01 08 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine
 Silberverbindungen enthalten
09 01 10 Einwegkameras ohne Batterien
09 01 99 A Abfälle a. n. g.
- 10 Abfälle aus thermischen Prozessen**
- 10 01 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer
19)**
- 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von
 Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03 Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 19 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10
 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 21 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme
 derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 24 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 99 A Abfälle a. n. g.
- 10 02 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie**
- 10 02 99 A Abfälle a. n. g.
- 10 03 Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie**

10 03 99	A	Abfälle a. n. g.
10 04		Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 04 99	A	Abfälle a. n. g.
10 05		Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 05 99	A	Abfälle a. n. g.
10 06		Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 99	A	Abfälle a. n. g.
10 07		Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 99	A	Abfälle a. n. g.
10 08		Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 99	A	Abfälle a. n. g.
10 09		Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 99	A	Abfälle a. n. g.
10 10		Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 99	A	Abfälle a. n. g.
10 11		Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 20		festе Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 11 99	A	Abfälle a. n. g.
10 12		Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 13		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99	A	Abfälle a. n. g.
10 13		Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 99	A	Abfälle a. n. g.
11		Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02		Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 99	A	Abfälle a. n. g.

- 12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
- 12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
- 12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne
 12 01 13 Schweißabfälle
 12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
 12 01 21 gebrauchte Horn- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
 12 01 99 A Abfälle a. n. g.
- 13 Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöl und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)**
- 13 05 Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern**
- 13 05 02* A Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
 13 05 03* A Schlämme aus Einlaufschächten
 13 05 07* A öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
 13 05 08* A Abfallgemische aus Sandganganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
- 15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)**
- 15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)**
- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
 15 01 03 Verpackungen aus Holz
 15 01 05 Verbundverpackungen
 15 01 06 gemischte Verpackungen
 15 01 07 Verpackungen aus Glas
 15 01 09 Verpackungen aus Textilien
 15 01 10* A Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 15 02 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung**
- 15 02 02* A Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
- 16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind**

16 01		Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	A	Altreifen
16 01 20		Glas
16 01 99	A	Abfälle a. n. g.
16 02		Elektrische und elektronische Geräten und deren Bauteile
16 02 14	A	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 und 16 02 13 fallen
16 02 16	A	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03		Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 06		organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 07		Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
16 07 08*	A	ölhaltige Abfälle
16 07 09*	A	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	A	Abfälle a. n. g.
17		Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01		Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 07		Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02		Holz, Glas und Kunststoffe
17 02 01		Holz
17 02 02		Glas
17 02 03		Kunststoffe
17 02 04*	J	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03		Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01*	J	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02		Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	A	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 05		Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut
17 05 03*	J	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04		Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	J	Baggertgut, das gefährliche Stoffe enthält

17 05 06		Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 06		Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 03*	J	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04		Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 09		Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 02*	A	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03*	J	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04		Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18		Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01		Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01		spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 07	A	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 09		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 02		Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01		spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden
19		Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 02		Abfälle aus der physikalisch-chemischen-Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 03	J	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen
19 02 04*	A	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05*	A	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

19 03		stabilisierte und verfestigte Abfälle
19 03 05		stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 07		stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 05		Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01		nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02		nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03		nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99		Abfälle a. n. g.
19 06		Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 04		Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 06	A	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	A	Abfälle a. n. g.
19 07		Deponiesickerwasser
19 07 02*	A	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	A	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08		Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01		Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02		Sandfangrückstände
19 08 05		Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 11*	A	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	A	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 14	A	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	A	Abfälle a. n. g.
19 09		Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01		feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02		Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03		Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04		gebrauchte Aktivkohle
19 09 05		gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	A	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	A	Abfälle a. n. g.
19 10		Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 04	A	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 06		andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen

19 11 Abfälle aus der Altölaufbereitung

19 11 06 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen

19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.

19 12 01 Papier und Pappe

19 12 04 Kunststoffe und Gummi

19 12 05 Glas

19 12 06* A Holz, das gefährliche Stoffe enthält

19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt

19 12 08 Textilien

19 12 09 Mineralien (z. B. Sand, Steine)

19 12 10 Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)

19 12 11* A sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten

19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

19 13 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser

19 13 01* A feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten

19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen

19 13 03* A Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten

19 13 04 Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen

19 13 05* A Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten

19 13 06 Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen

20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen**20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**

20 01 01 Papier und Pappe/Karton

20 01 02 Glas

20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle

20 01 10 Bekleidung

20 01 11 Textilien

20 01 25 Speiseöle und -fette

20 01 26* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen

20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen

20 01 32 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen

20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen

20 01 37* Holz, das gefährliche Stoffe enthält

20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen

20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)

20 02 01	kompostierbare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

20 03 andere Siedlungsabfälle

20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehrschutt
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

* = gefährlicher Abfall im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 1324) - entsprechend § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 212) in den z. Zt. gültigen Fassungen

Gemäß § 20 Abs. 2 KrWG sind für die Abfallarten, die mit dem Buchstaben

J = gekennzeichnet sind eine Zuweisung durch die „Zentrale Stelle für Sonderabfälle“ bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall GmbH, Alexanderstraße 4/5, 30159 Hannover, erforderlich.

Die mit dem Buchstaben

A = gekennzeichneten Abfälle von der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht ausgeschlossen.
Da eine Annahmemöglichkeit durch die BEG besteht, sind diese Abfälle wie „J“ Abfälle zu behandeln.

Die Annahmebedingungen der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH, sowie deren zuständiger Behörde sind zu beachten. Eine Annahme erfolgt nur nach Absprache mit dem Abfallmanagement der BEG.

Da zusätzliche Annahmebedingungen in Frage kommen (z. B. Mengenbeschränkungen, Anlieferungszeiten, Konzentrationen von Inhaltsstoffen, und vorzulegenden Analysezertifikate), bittet die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH, die Anlieferung im Vorwege mit ihr abzustimmen, damit die Einzelheiten für die Annahmeerklärung des Entsorgungsnachweises rechtzeitig konkretisiert werden können.

Auf die Beachtung der §§ 16 bis 18 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) (Andienungspflicht gegenüber der Zentralen Stelle für Sonderabfälle) wird hingewiesen.

Ist die Annahme und Entsorgung durch die BEG nicht möglich, wird darauf hingewiesen, dass der Abfallerzeuger für die ordnungsgemäße Entsorgung des Abfalls verantwortlich ist.

ANLAGE 2 b
zu § 19 Abs. 4 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung
im Landkreis Cuxhaven vom 22. November 2017

Die Deponie Grauer Wall der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH ist für die Entsorgung (Ablagerung) der nachfolgenden Abfallarten zugelassen (Positivkatalog):

Abfallschlüssel nach der Abfall- verzeichnis- Verordnung (AVV)		Kapitelbezeichnung; Gruppenbezeichnung; Abfallbezeichnung
01		Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 04		Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 13		Abfälle aus Steinmetz- und –sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
04		Abfälle aus der Leder, Pelz- und Textilindustrie
04 02		Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 20	A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
06		Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 05		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 03		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 13		Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.
06 13 04*	A	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
07		Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 10*	A	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02		Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern

07 02 99	A	Abfälle a.n.g.
08		Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffe, Dichtungsmassen und Druckfarben
08 02		Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 01		Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02		wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	A	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
10		Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01		Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 01		Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 03		Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 14*	A	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	A	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub auf Abfallmitverbrennung
10 01 21		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 25		Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 02		Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01		Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02		unbearbeitete Schlacke
10 10		Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 06		Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 11		Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 03		Glasfaserabfall
10 11 11*	A	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12		Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 11 20		feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 12		Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug

10 12 01		Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03		Teilchen und Staub
10 12 08		Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09*	A	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 13		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 13		Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 06		Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 14		Betonabfälle und Betonschlämme
12		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 01		Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 13		Schweißabfälle
12 01 16*	A	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17		Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
15		Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g)
15 01		Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelte kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 07		Verpackungen aus Glas
16		Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01		Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 11*	A	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12		Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 20		Glas
16 01 21*	A	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 22	A	Bauteile a. n. g.
16 02		Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 12*		gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	A	gefährliche Bestandteile enthaltenden gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen

16 02 14	A	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 16	A	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03		Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 04		anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 13 fallen
16 05		Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 09	A	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 17 und 16 05 08 fallen
16 11		Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 05*	A	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17		Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01		Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01		Beton
17 01 02		Ziegel
17 01 03		Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	J	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07		Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02		Holz, Glas und Kunststoffe
17 02 02		Glas
17 03		Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01*	J	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02		Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05		Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03*		Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04		Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*		Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06		Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*		Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08		Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06		Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe

17 06 01*		Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	J	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04		Dämmmaterial, mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*		asbesthaltige Baustoffe
17 08		Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 01*	J	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02		Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09		Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 03*	J	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04		gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18		Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01		Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 04		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 07	A	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
19		Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 01		Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 05*	A	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 11*	A	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12		Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 13*	A	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 15*	A	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16		Kesselstaub, mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 02		Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)

- 19 02 03 J vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
- 19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.**
- 19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02 Sandfangrückstände **b)**
19 08 12 A Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 14 A Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
- 19 09 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser**
- 19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03 Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04 gebrauchte Aktivkohle
19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauschharze
19 09 06 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
- 19 10 Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen**
- 19 10 03* A Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04 A Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05* A andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06 andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
- 19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.**
- 19 12 05 Glas
19 12 09 Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
- 19 13 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser**
- 19 13 01* A feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 06 Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
- 20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen**
- 20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**
- 20 01 02 Glas

20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)

20 02 02 Boden und Steine
 20 02 03 andere biologisch nicht abbaubare Abfälle

20 03 Andere Siedlungsabfälle

20 03 03 Straßenkehrschutt
 20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung

* = gefährlicher Abfall im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 1324) - entsprechend § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 212) in den z. Zt. gültigen Fassungen

b) Anlieferung ist nur auf vorherige Anfrage bei der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH möglich.

Gemäß § 20 Abs. 2 KrWG sind die mit dem Buchstaben

J = gekennzeichneten Abfälle bedingt ausgeschlossen
 -d. h. Aufhebung des Ausschlusses nach Einzelfallprüfung.
 Es ist eine Zuweisung durch die „Zentrale Stelle für Sonderabfälle“ bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall GmbH, Alexanderstraße 4/5, 30159 Hannover, erforderlich.

Die mit dem Buchstaben

A = gekennzeichneten Abfälle in der Regel von der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht ausgeschlossen. Da eine Annahmemöglichkeit durch die BEG besteht, sind diese Abfälle wie „J- Abfälle“ zu behandeln.

Die Annahmebedingungen der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH sowie deren zuständiger Behörden sind zu beachten. Eine Annahme erfolgt nur nach Absprache mit dem Abfallmanagement der BEG.

Da zusätzliche Annahmebedingungen in Frage kommen (z. B. Mengenbeschränkungen, Anlieferungszeiten, Konzentrationen von Inhaltsstoffen, und vorzulegenden Analysezertifikate), bittet die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH, die Anlieferung im Vorwege mit ihr abzustimmen, damit die Einzelheiten für die Annahmeerklärung des Entsorgungsnachweises rechtzeitig konkretisiert werden können.

Auf die Beachtung der §§ 16 bis 18 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) (Andienungspflicht gegenüber der Zentralen Stelle für Sonderabfälle) wird hingewiesen.

Ist die Annahme und Entsorgung durch die BEG nicht möglich wird darauf hingewiesen, dass der Abfallerzeuger für die ordnungsgemäße Entsorgung des Abfalls verantwortlich ist.

ANLAGE 3
zu § 19 Abs. 4 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung
im Landkreis Cuxhaven vom 22. November 2017

Die Abfallverwertungsstation (AVS), die Annahmestelle für gefährliche Abfälle und der Kompostplatz in Hemmoor-Heeßel sind zugelassen für:

Abfallschlüssel nach der Abfall- verzeichnis- Verordnung (AVV)		Kapitelbezeichnung; Gruppenbezeichnung; Abfallbezeichnung
06		Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 01*	A	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 06*	A	andere Säuren
06 02		Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 03*	A	Ammoniumhydroxid
06 02 05*	A	andere Basen
06 04		Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
06 04 04*	A	quecksilberhaltige Abfälle
06 13		Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 01*	A	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
07		Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 03*	A	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	A	andere organische Lösemittel. Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02		Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 03*	A	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07		Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
07 07 03*	A	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
08		Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtungsmassen und Druckfarben

08 01		Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11*	A	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 17*	A	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04		Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 09*	A	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 11*	A	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 15*	A	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
09		Abfälle aus der Fotografischen Industrie
09 01		Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 01*	A	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 04*	A	Fixierbäder
11		Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie
11 01		Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 07*	A	alkalische Beizlösungen
13		Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)
13 01		Abfälle von Hydraulikölen
13 01 01*	A	Hydrauliköle, die PCB enthalten
13 01 09*	A	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	A	synthetische Hydrauliköle
13 02		Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 04*	A	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05*	A	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	A	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 05		Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern

13 05 06*	A	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	A	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 07		Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
13 07 01*	A	Heizöl und Diesel
13 07 03*	A	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
15		Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 01		Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 11*	A	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
15 02		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	A	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16		Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01		Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 07*	A	Ölfiler
16 01 08*	A	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 09*	A	Bestandteile, die PCB enthalten
16 01 11*	A	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 13*	A	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	A	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 02		Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09*	A	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	A	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 12*		gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 05		Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	A	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 06*	A	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	A	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	A	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

16 05 09 A gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen

16 06 Batterien und Akkumulatoren

16 06 01* A Bleibatterien
16 06 02* A Ni-Cd-Batterien
16 06 03* A Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04 A Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 06* A getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren

17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Kermik

17 01 01 Beton
17 01 02 Ziegel
17 01 03 Fliesen, Ziegel und Kermik
17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen

17 02 Holz, Glas und Kunststoffe

17 02 01 Holz x)

17 04 Metalle (einschließlich Legierungen)

17 04 01 Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02 Aluminium
17 04 03 Blei
17 04 04 Zink
17 04 05 Eisen und Stahl
17 04 06 Zinn
17 04 07 gemischte Metalle
17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen

17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut

17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen

17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe

17 06 01* Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 05* asbesthaltige Baustoffe

17 08 Baustoffe auf Gipsbasis

17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle

17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01 und 17 09 03 fallen

18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

18 01 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen

18 01 10* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin

19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.

19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände

20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

20 01 13* Lösemittel

20 01 14* Säuren

20 01 15* Laugen

20 01 17* Fotochemikalien

20 01 19* Pestizide

20 01 21* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle

20 01 23* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten

20 01 27* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten

20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen

20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

20 01 30 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen

20 01 31* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel

20 01 32 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen

20 01 33* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten

20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile⁽⁶⁶⁾ enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen

20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen

20 01 38 Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 20 01 37 fällt

20 01 40 Metalle

20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)

20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle (kompostierbare Abfälle) **y)**
20 02 02 Boden und Steine

20 03 Andere Siedlungsabfälle

20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07 Sperrmüll

* = gefährlicher Abfall im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 1324) - entsprechend § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 212) in den z. Zt. gültigen Fassungen

(66) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

x) unbehandelt

y) beschränkt auf Garten- und Parkabfälle, einschließlich Friedhofsabfälle

Gemäß § 20 Abs. 2 KrWG sind die mit dem Buchstaben

A = gekennzeichneten Abfälle von der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht ausgeschlossen.
Dieser Entsorgungsausschluss gilt nur insoweit, als Mengen von mehr als insgesamt 2000 kg dieser Abfallarten, jährlich, je Abfallerzeuger anfallen (siehe Negativkatalog).

ANLAGE 4
zu § 19 Abs. 4 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung
im Landkreis Cuxhaven vom 22. November 2017

Die Annahmestelle der Firma Nehlsen GmbH & Co. KG, 27612 Loxstedt ist für die Entsorgung (Ab-lagerung) bzw. Zwischenlagerung der nachfolgend aufgeführten Abfallarten zugelassen (Positivkata-log)

Abfallschlüssel nach der Abfall- verzeichnis-Ver- ordnung (AVV)	Kapitelbezeichnung; Gruppenbezeichnung; Abfallbezeichnung
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten

* = gefährlicher Abfall im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 1324) - entsprechend § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl I S. 212) in den z. Zt. gültigen Fassungen

ANLAGE 5
zu § 19 Abs. 4 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung
im Landkreis Cuxhaven vom 22. November 2017

Die Annahmestelle der Firma Harrje & Wehrmann GmbH, 27607 Geestland-Debstedt, ist für die Entsorgung (Ablagerung) bzw. Zwischenlagerung der nachfolgend aufgeführten Abfallarten zugelassen (Positivkatalog)

Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Kapitelbezeichnung; Gruppenbezeichnung; Abfallbezeichnung
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten

* = gefährlicher Abfall im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 1324) - entsprechend § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 212) in den z. Zt. gültigen Fassungen

ANLAGE 6
zu § 13 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung
im Landkreis Cuxhaven vom 22. November 2017

Liste der Kategorien und Geräte
(Anhang I des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes)

1. Haushaltsgroßgeräte:

Große Kühlgeräte
Kühlschränke
Gefriergeräte
Sonstige Großgeräte zur Kühlung, Konservierung
und Lagerung von Lebensmitteln
Waschmaschinen
Wäschetrockner
Geschirrspüler
Elektroherde und -backöfen
Elektrokochplatten
Elektrische Heizplatten
Mirowellengeräte
Sonstige elektrische oder elektronische Großgeräte zum
Kochen oder sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln
Elektrische Heizgeräte
Elektrische Heizkörper
Nachtspeicherheizgeräte
Ölgefüllte Radiatoren
Sonstige elektrische oder elektronische Großgeräte zum
Beheizen von Räumen, Betten und Sitzmöbeln
Elektrische Ventilatoren
Klimageräte
Sonstige Belüftungs-, Entlüftungs- und
Klimatisierungsgeräte

2. Haushaltskleingeräte:

Staubsauger
Teppichkehrmaschinen
Sonstige Reinigungsgeräte
Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder zur
sonstigen Bearbeitung von Textilien
Bügeleisen und sonstige Geräte zum Bügeln,
Mangeln oder zur sonstigen Pflege von Kleidung
Toaster
Fritteusen
Wasserkocher
Elektrische oder elektronische Mühlen, Kaffeemaschinen
und Geräte zum Öffnen und Verschließen von
Behältnissen und Verpackungen
Elektrische Messer
Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische
Zahnbürsten, Rasierapparate, Massagegeräte und
sonstige Geräte für die Körperpflege
Elektrische oder elektronische Wecker, Armbanduhren
und Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen
der Zeit
Elektrische oder elektronische Waagen

3. Geräte zur Informations- und Telekommunikationstechnik:

Zentrale Datenverarbeitung:
Großrechner
Minicomputer
Drucker
PC-Bereich:
PCs (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und
Tastatur)
Laptops (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und
Tastatur)

Notebooks
Elektronische Notizbücher
Drucker
Kopiergeräte
Elektrische und elektronische Schreibmaschinen
Taschen- und Tischrechner
Sonstige Produkte und Geräte zur Erfassung
Speicherung, Verarbeitung, Darstellung oder
Übermittlung von Informationen mit elektroni-
schen Mitteln
Benutzerendgeräte und -systeme:
Faxgeräte
Telexgeräte
Telefone
Münz- und Kartentelefone
Schnurlose Telefone
Mobiltelefone
Anrufbeantworter
Sonstige Produkte oder Geräte zur Übertragung von
Tönen, Bildern oder sonstigen Informationen mit
Telekommunikationsmitteln

4. Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule:

Radiogeräte
Fernsehgeräte
Videokameras
Videorekorder
Hi-Fi-Anlagen
Audio-Verstärker
Musikinstrumente
Sonstige Produkte oder Geräte zur Aufnahme oder
Wiedergabe von Tönen oder Bildern, einschließ-
lich Signalen, oder anderen Technologien zur
Übertragung von Tönen und Bildern mit anderen
als Telekommunikationsmitteln
Photovoltaikmodule

5. Beleuchtungskörper:

Leuchten
Stabförmige Leuchtstofflampen
Kompaktleuchtstofflampen
Entladungslampen, einschließlich Hochdruck-
Natriumdampflampen und Metaldampflampen
Niederdruck-Natriumdampflampen
LED-Lampen
Sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die
Ausbreitung oder Steuerung von Licht mit
Ausnahme von Glühlampen

6. Elektrische und elektronische Werkzeuge:

Bohrmaschinen
Sägen
Nähmaschinen
Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern,
Sägen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen,
Stanzen, Falzen, Biegen oder zur entsprechenden
Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen

Niet-, Nagel- oder Schraubenwerkzeuge oder Werkzeuge zum Lösen von Niet-, Nagel- oder Schraubverbindungen oder für ähnliche Verwendungszwecke
Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für ähnliche Verwendungszwecke
Geräte zum Versprühen, Ausbringen, Verteilen oder zur sonstigen Verarbeitung von flüssigen oder gasförmigen Stoffen mit anderen Mitteln
Rasenmäher und sonstige Gartengeräte

7. Spielzeuge sowie Sport- und Freizeitgeräte:

Elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen
Videospielekonsolen
Videospiele
Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw.
Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen
Geldspielautomaten

8. Medizinische Geräte:

Geräte für Strahlentherapie
Kardiologiegeräte
Dialysegeräte
Beatmungsgeräte
Nuklearmedizinische Geräte
Laborgeräte für In-vitro-Diagnostik
Analysegeräte
Gefriergeräte
Fertilisations-Testgeräte
Sonstige Geräte zur Erkennung, Vorbeugung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen

9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente:

Rauchmelder
Heizregler
Thermostate
Geräte zum Messen, Wiegen oder Regeln in Haushalt und Labor
Sonstige Überwachungs- und Kontrollinstrumente von Industrieanlagen (z. B. in Bedienpulten)

10. Ausgabeautomaten:

Heißgetränkeautomaten
Automaten für heiße oder kalte Flaschen oder Dosen
Automaten für feste Produkte
Geldautomaten
Sonstige Geräte zur automatischen Abgabe von Produkten

ANLAGE 7
zu § 19 Abs. 4 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung
im Landkreis Cuxhaven vom 22. November 2017

Die Annahmestelle der Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH, 21782 Bülkau ist für die Annahme und zeitweilige Zwischenlagerung der nachfolgend aufgeführten Abfallarten zugelassen (Positivkatalog)

Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)		Kapitelbezeichnung; Gruppenbezeichnung; Abfallbezeichnung
08		Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckerfarben
08 01		Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken¹
08 01 11*	A	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12		Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 17*	A	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18		Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
15		Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 01		Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01		Verpackungen aus Papier und Karton
15 01 02		Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03		Verpackungen aus Holz
15 01 04		Verpackungen aus Metall
15 01 05		Verbundverpackungen
15 01 06		gemischte Verpackungen
15 01 07		Verpackungen aus Glas
15 01 11*	A	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
16		Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01		Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträge (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartun (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	A	Altreifen
16 01 07*	A	Ölfilter ²
16 01 08*	A	quecksilberhaltiger Bestandteile
16 01 09*	A	Bestandteile, die PCB ⁵ enthalten

16 01 11*	A	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 19	A	Kunststoffe
16 01 20		Glas
16 02		Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09*	A	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB ⁵ enthalten
16 02 10*	A	gebrauchte Geräte, die PCB ⁵ enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*	A	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12*	A	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 06		Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	A	Bleibatterien ³
16 06 02*	A	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	A	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	A	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	A	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06*	A	Getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
17		Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01		Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01		Beton
17 01 02		Ziegel
17 01 03		Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07		Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02		Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01		Holz
17 02 02		Glas
17 02 03		Kunststoff
17 02 04*	J	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03		Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01*	J	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02		Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 02 01 fallen
17 03 03*	A	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04		Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 01		Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02		Aluminium
17 04 03		Blei
17 04 04		Zink
17 04 05		Eisen und Stahl

17 04 06		Zinn
17 04 07		gemischte Metalle
17 04 11		Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05		Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 04		Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*		Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06		Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*		Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08		Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06		Dämmmaterial und asbesthaltige Stoffe
17 06 01*		Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	J	
17 06 04		Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	A	asbesthaltige Baustoffe
17 08		Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 02		Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09		Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 02*	A	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
20⁴		Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01		Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 37*		Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39		Kunststoffe
20 01 40		Metalle
20 02		Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01		biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02		Boden und Steine

¹ = nur vollständig ausgehärtete Abfälle

² = nur ausgetrocknete Filter

³ = nur entleerte Batterien

⁴ = Annahme darf nur als beauftragter Dritter des Landkreises Cuxhaven erfolgen (siehe jeweils gültigen Beauftragungsvertrag)

* = gefährlicher Abfall im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 1324) - entsprechend § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 212) in den z. Zt. gültigen Fassungen

An der Annahmestelle werden im Auftrag und in Verantwortung des Landkreises Cuxhaven nur angenommen:

- Problemabfälle gem. § 13 dieser Satzung = gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen
- Sonderabfallkleinmengen gem. § 14 dieser Satzung = gefährliche Abfälle aus Gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, soweit davon je Erzeuger und Jahr nicht mehr als 2000 kg anfallen

Gemäß § 20 Abs. 2 KrWG sind die Abfallarten, die mit dem Buchstaben:

- A = gekennzeichnet sind von der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht ausgeschlossen.
Dieser Entsorgungsausschluss gilt für gefährliche Abfälle nur insoweit, als Mengen von mehr als 2000 kg dieser Abfälle jährlich, je Abfallerzeuger anfallen (siehe Negativkatalog)
- J = gekennzeichnet sind, ist eine Zuweisung durch die „Zentrale Stelle für Sonderabfälle“ bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall GmbH, Alexanderstraße 4/5, 30159 Hannover, erforderlich (Einzelfallprüfung).